

Das Töten im Rahmen von Jagd und Fischerei

R. WINKELMAYER

1. Töten im Rahmen der Jagd

1.1. Der Begriff „Jagd“

Jagd ist ein vielschichtiger Begriff für unterschiedlichste Praktiken und Tätigkeiten und ist im deutschen Sprachgebrauch allgegenwärtig – nicht nur im engeren Sinn, nämlich der Suche, dem Nachstellen und Erbeuten von jagdbarem Wild. Das Wort- und Begriffsfeld „Jagen“ gehört zu den auffälligen und dominierenden Bildern unserer Selbstverständigung und Selbstausslegung. Als Metapher beherrscht die Jagd die Sprache der Zeitungen, der Werbung und die Alltagssprache – sowohl die vulgäre, als auch die gebildete (LISSMANN, 2004). Es ist daher wenig verwunderlich, dass der Begriff „Jagd“ im engeren Sinn im deutschsprachigen Raum bislang zu wenig differenziert betrachtet wird. Die deutsche Sprache hat – z.B. im Gegensatz zum Englischen – keine eigenen Begriffe für verschiedene Stufen und Motive menschlicher Tierverfolgung hervorgebracht (KALCHREUTER, 1977, PROSINAGG, 1997).

Jedenfalls ist zu unterscheiden zwischen

- dem rechtlichen/gesetzlichen Jagdbegriff
- dem populären Jagdbegriff (Definition nach Lexikon; MEYERS, 2008)
- dem Begriff der „nachhaltigen Jagd“ (z.B. Definition nach „FUST-Position)

Tatsache ist, dass Menschen seit Urzeiten jagen – und das auch heute offensichtlich noch mit großer Begeisterung, obwohl die Notwendigkeit (zumindest im deutschsprachigen Raum) hinsichtlich Nahrungsbeschaffung dafür längst – seit der Sesshaftwerdung vor etwa 10.000 Jahren – kaum bzw. nicht mehr gegeben ist. Die Jagd, so wie sie in deutschsprachigen Ländern derzeit ausgeübt wird, ist – mit Ausnahme einiger weniger Berufsjäger – eine Freizeitjagd. Für Schwab ist sie im besten Sinne des Wortes eine Freizeitbeschäftigung (SCHWAB, 2012).

Vor dem Hintergrund der philosophischen und evolutionsbiologischen Betrachtung des Tierschutzes und der Tierrechte einerseits und andererseits der in jüngerer Zeit wachsenden Etablierung verschiedenster Nachstellungs- und Tötungsarten von jagdbarem Wild, die oft ausschließlich kommerziell motiviert sind und auch die Zucht bzw. Produktion von jagdbarem Wild nach landwirtschaftlichen bzw. industriellen Methoden als Basis haben, ist eine begriffliche Differenzierung der „Jagd“ erforderlich, um in der Sachdiskussion und in der

öffentlichen Meinungsbildung eine exaktere Terminologie als bisher im deutschen Sprachgebrauch zur Verfügung zu haben und jagdähnliche Tötungsarten (Pseudojagd, Abschießungen, jagdähnliche Tötungen) entsprechend klar bezeichnen zu können (WINKELMAYER et al., 2008). Jedenfalls haben aus aktueller Sicht für die Jagd ganz genauso ethische Kriterien zu gelten wie für jedes andere menschliche Tun.

Während es in den Anfängen der Jagd noch sehr viel Mut, Ausdauer, Kraft und List erforderte, um ein Wildtier zu erbeuten, hat der Mensch mit der Zeit eine Reihe von technischen Möglichkeiten entwickelt, um sich Wildtiere anzueignen. In jüngerer Zeit führte dies dazu, dass die Art und Weise der Aneignung im Widerspruch zu ethischen Werten stand und daher reglementiert wurde. Daraus entwickelte sich die so genannte *Weidgerechtigkeit*, die als „jagdliches Moralgesez“ bezeichnet werden kann (BIEGER und HOFFER, 1941).

In letzter Zeit häuft sich im deutschsprachigen Raum die gesellschaftliche Kritik an der Jagd. Das Image der Jagd und der Jäger verschlechtert sich insbesondere durch gewisse Aneignungsformen bzw. „jagdliche Tätigkeiten“, die von der Gesellschaft nicht verstanden oder vielfach abgelehnt werden. Dazu gehören Auswüchse der Jagd, die durch eine Maximierung der Jagdstrecke oder Trophäenstärke gekennzeichnet sind oder bei denen Wildtiere auf eine Weise getötet werden, die im heutigen Wertesystem als verwerflich angesehen wird. Als Reaktion darauf haben Zeiler (1996) und Forstner et al. (2006) Rahmenbedingungen für eine Jagd beschrieben, die diesem aktuellen Wertesystem entsprechen. In hierarchischen Ansätzen werden dabei Prinzipien, Kriterien und Indikatoren einer nachhaltigen Jagd festgelegt; mit dem Ziel, die Jagd besser nachvollziehbar und erklärbar zu machen und damit vielleicht eine bessere Akzeptanz zu erreichen.

Der Förderungsverein für Umweltstudien (FUST) in Achenkirch/Tirol, in dem international namhafte Experten aus verschiedenen Fachgebieten langfristig zusammenarbeiten, gibt in Form von „FUST-Positionen“ zu aktuellen Themen Orientierungshilfen für die Praxis mit dem Ziel, möglichst ganzheitliche Untersuchung der Mensch-Umwelt-Wechselwirkungen und die Ableitung von Konsequenzen für eine ökologisch ausgerichtete Landeskultur mit nachhaltiger Nutzung natürlicher Ressourcen (www.fust.at; Fust-Tirol@aon.at) darzustellen. Demnach gelten als Prinzipien einer nachhaltigen Jagd (FUST, 2008):

Ökologischer Bereich

- Die Jagdausübung soll in ihrem Wirkungsbereich die Erhaltung und Verbesserung der Artenvielfalt des Wildes durch Schutz und Nutzung gewährleisten
- Die Erhaltung und Verbesserung der Wildlebensräume ist ein Ziel der Jagdausübung
- Die natürliche genetische Vielfalt der Wildarten wird durch eine entsprechende Jagdausübung erhalten und gefördert

Ökonomischer Bereich

- Die Sicherung bzw. Verbesserung der jagdwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit ist ein Ziel der Jagdausübung
- Die Erhaltung und Förderung der Kondition des Wildes ist ein Ziel der Jagdausübung
- Die land- und forstwirtschaftliche Schadensvermeidung ist ein Ziel der Jagdausübung
- Die Nutzung der Synergien mit anderen Wirtschaftszweigen ist ein Ziel der Jagdausübung

Sozio-kultureller Bereich

- Die jagdlichen Nutzungsinteressen der Bevölkerung werden berücksichtigt
- Eine lokale Arbeitsplatzsicherung im jagdlichen Bereich ist anzustreben
- Die Jagdausübung soll bei der lokalen Bevölkerung eine breite Akzeptanz finden
- Die Bejagung orientiert sich am Wohlbefinden des Wildes

Ein anderes Autorenteam nahm „zum ethischen Selbstverständnis der Jagd“ Stellung (SELTENHAMMER et al., 2011) und formulierte und begründete die Ziele, die für eine ethisch legitimierbare und zeitgemäße Ausrichtung der Jagd gelten sollten:

- Erhaltung selbst reproduzierender Wildtierpopulationen in freier Wildbahn und deren nachhaltige Nutzung
- Wahrung der Biodiversität (Lebensräume, Arten, Gene) und Beitrag zum Interessenausgleich in der Kulturlandschaft
- Nutzung von qualitativ hochwertigem Wildbret und von Wildnebenprodukten

Gerade die Kritik an der Jagd in der Vergangenheit hat aber auch gezeigt, dass es Klarheit schaffen kann, nicht nur die Bedingungen für die Ausübung der Jagd, sondern auch die Art der Durchführung zu definieren, um sich von den genannten Auswüchsen inhaltlich deutlich abzugrenzen.

1.2. Jagd und Gesetz

Die Grundlage des Jagdrechts in Österreich ist das Bundesverfassungsgesetz (B-VG 1920). Nach den Bestimmungen der österreichischen Verfassung ist Jagd "Landessache". Daher gibt es auch in jedem der 9 Bundesländer ein eigenes Landesjagdgesetz. Österreichs Jagdwesen stützt sich somit auf 9 Landesjagdgesetze und den dazugehörigen Durchführungsverordnungen.

In Österreich gibt es ein Reviersystem, das andere Personen als die Inhaber des Jagdausübungsrechtes von jagdlichen Tätigkeiten oder Aneignungen im jeweiligen Jagdrevier (Jagdgebiet) ausschließt.

Jagdrecht ist in Österreich untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden.

Die Hege hat zum Ziel: einen gesunden und artenreichen Wildstand zu erhalten, dabei aber gleichzeitig auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Die Jagdausübung und die Wildhege haben so zu erfolgen, dass die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen nicht gefährdet wird. Die Hege ist sowohl Berechtigung als auch Verpflichtung (WINKELMAYER et al., 2008).

Auch im österreichischen Bundestierschutzgesetz (BGBL 118/2004) i.d.g.F. kommt der Begriff Jagd vor, wenngleich vor allem hinsichtlich einer Abgrenzung, was nicht als Ausübung der Jagd gilt:

„§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für alle Tiere.

(4) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die Ausübung der Jagd und der Fischerei. Nicht als Ausübung der Jagd oder der Fischerei gelten

1. die Haltung und Ausbildung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd oder der Fischerei eingesetzt werden,

2. die Haltung von Tieren in Gehegen zu anderen als jagdlichen Zwecken,

3. die Haltung von Fischen zu anderen Zwecken als der Fischerei.“

Die gängigen Jagdrechtsbestimmungen im deutschsprachigen Raum definieren also in erster Linie den Begriff des Jagdrechts. Sie sagen aber wenig aus über die Art des Aufsuchens, Nachstellens, Verfolgens, Fangens, Erlegens und sich Aneignens von jagdbarem Wild, das seinerseits aber wieder genau in den Jagdgesetzen definiert ist. Somit kann zumindest abgeleitet werden, dass das Töten von Haustieren (oder Kreuzungen zwischen Wild- und Haustieren), auch wenn dies jagdähnlich erfolgt, keine Jagd ist. Andererseits gelten aber z.B. das Töten von ausgesetztem Wild in Form von lebenden Zielscheiben (vor allem Fasane, Wildenten oder Rebhühner aus Aufzuchtvolieren), von Gatterwild – auch wenn dieses erst vor kurzer Zeit (kann je nach Bundesland verschieden sein) ins Jagdgatter¹ eingebracht und vorher als Farmwild² gehalten wurde - , rein jagdrechtlich uneingeschränkt als Jagd, da diese Vorgangsweisen derzeit gesetzeskonform möglich sind. Seitens der Jagdgesetze ist also keine, über die normative Regelung hinausgehende Definition des Begriffes Jagd gegeben.

Auch die Österreichische Tierschutzgesetzgebung definiert nicht, was unter Jagd zu verstehen ist, sondern nur, welche Tierhaltungsformen nicht als Ausübung der Jagd zu sehen sind. Wird Farmwild, dessen Haltung nach dem Tierschutzrecht nicht als Ausübung der Jagd zu sehen ist, in ein Jagdgatter oder in die freie Wildbahn ausgebracht, was nicht selten erfolgt, wird es zu jagdbarem Wild (nach dem Jagdgesetz, da das Tierschutzgesetz in diesem Fall nicht mehr anzuwenden ist). Eine Unterscheidung gegenüber jenen Tieren, die immer in der freien

Wildbahn lebten, ist rechtlich nicht vorgesehen.

Allerdings steht im Tierschutzgesetz § 6 (1) Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TschG), BGBl I 2004/118 idgF.), dass es verboten ist, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten. Damit wird auf einen Rationalitätsmaßstab verwiesen. Tiere dürfen nur aus rationalen Gründen, wie etwa zwecks Nahrungsgewinnung oder zur Abwehr von unverhältnismäßigen Schäden getötet werden (BINDER et al., 2007).

Der „vernünftige (rechtfertigende) Grund“ verlangt also zwingend eine gewissenhafte Berücksichtigung aller Gründe, die für den Schutz des Lebens Gewicht haben. Bei der Gewichtung der Interessen ist auch der Umstand zu berücksichtigen, dass „der Tierschutz ein weithin anerkanntes und bedeutsames öffentliches Interesse darstellt“. (BAUMGARTNER et al., 2006). Das Töten von Tieren im Rahmen von Jagd und Fischerei ist zwar nicht unmittelbar davon betroffen, kann sich aber in der Diskussion dieser grundsätzlichen Feststellung nicht völlig entziehen.

Ein interessantes Urteil hat am 26.06.2012 der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte gefällt. Demnach verstößt das deutsche Jagdgesetz gegen die Europäische Menschenrechtskonvention: *„Es ist nicht mit dem in der Menschenrechtskonvention garantierten Schutz des Eigentums zu vereinbaren, wenn Grundstücksbesitzer gegen ihren Willen zwangsweise Mitglied in Jagdgenossenschaften sind und damit die Jagd auf ihrem Eigentum dulden zu müssen – auch wenn sie das Töten von Tieren nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können.“*

(www.zwangsbejagung-ade.de/rechtlichegrundlagen/urteilegmr2012/index.html)

1.3. Pseudojagd und Abschießbelustigungen

Da eine Definition der „Jagd“ nie wirklich vollständig und umfassend sein kann, ist es zielführend, deutlich auszudrücken, was sicher nicht unter den Begriff „Jagd“ fällt, auch wenn es von Jagdscheininhabern betrieben wird. Hier kann man vor allem Forstner et al. (2006) und der FUST-Position (2008) folgen und festhalten, dass Tätigkeiten, die den Prinzipien einer nachhaltigen Jagd widersprechen, nicht als „Jagd“ bezeichnet werden sollten. Weiters kann hier auch die Position der Autorengruppe um Seltenhammer (SELTENHAMMER et al., 2011) bezüglich des ethischen Selbstverständnis der Jagd als Meilenstein bezeichnet werden.

Tötungsarten, wie sie z.B. bei Riegeljagden (Treibjagden) auf Schalenwild – vor allem in nur wenige hundert Hektar großen, meist überbesetzten Gattern – oder bei eigens für den Zweck des Abschießens ausgesetztem Flugwild (lebenden Zielscheiben) vorkommen, die ausschließlich der Belustigung dienen, sind am treffendsten mit „Abschießbelustigungen“ zu bezeichnen.

Mit den Begriffen „Abschießung“ und „Abschießbelustigung“ stehen eindeutige und sich weitgehend selbst erklärende Bezeichnungen von jagdähnlichen Tötungsarten zur Verfügung, die seit einigen Jahrzehnten immer häufiger vorkommen, in vielen Fällen auch gesetzeskonform sein können, aber nicht nur von Tierschützern, sondern auch von vielen Jägern aus ethischen Überlegungen abgelehnt werden (WINKELMAYER et al., 2008). Sie können auch als „Pseudojagd“ bezeichnet werden. Diese Abgrenzung trägt vor allem auch dem Umstand Rechnung, dass Tiere so etwas wie einen Eigenwert haben, zumindest auch Selbstzweck sind und nicht nur instrumentalisiert werden dürfen. Für den Weiterbestand der Jagd, als Teil der menschlichen Natur- und Kulturgeschichte, ist es entscheidend, sich klar und deutlich von den jagdähnlichen Tötungsarten (Abschießungen, Abschießbelustigungen) und somit von der „Pseudojagd“ abzugrenzen. Im Interesse der Versachlichung jeglicher Diskussion über die Jagd sind alle angehalten, sich der klaren begrifflichen Differenzierung zu bedienen. Im englischen Sprachraum wird in diesem Zusammenhang zumindest zwischen hunting, shooting und stalking unterschieden.

1.4. Jagdliches Töten

Das eigentliche Töten stellt letztendlich den Kern der Jagd dar, auch wenn das Töten (im Sinne von Beute machen) – teilweise in romantischer Verklärung – von manchen anders ausgedrückt wird und z.B. der bekannte Jagdphilosoph Ortega y Gasset sagt, man kann auch ohne Erbeutung eines Tieres gejagt haben (Ortega y Gasset, 1953). Prinzipiell sind intensive Naturerlebnisse auch beim Wandern, Bergsteigen, beim Fotografieren und Beobachten von Wildtieren erlebbar. Dazu muss man nicht zwangsläufig Tiere jagen oder erbeuten. Das Töten von Wildtieren im Rahmen der Jagd kann auf verschiedenste Art und Weise und unter Zuhilfenahme diverser Technik erfolgen. Hier ein Überblick (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Jagdliches Töten

- durch Schuss (Kugelschuss, Flintenlaufgeschoße, Schrot)
- durch Schuss nach Lebendfang (Totfangfallen sind z.B. in NÖ nur in Ausnahmefällen erlaubt) in der Falle (auch beim Frischlingsfang)
- durch Nottötung, z.B. bei KFZ-Unfallwild oder bei Nachsuchen
- im Rahmen der Beizjagd durch einen Greifvogel
- durch Armbrust, Pfeil und Bogen (in Österreich nicht erlaubt)

Für den Kugelschuss gilt (z.B. gemäß NÖ Landesjagdgesetz): Für Schalenwild mindestens 5,5 mm Kaliberdurchmesser und 40 mm Patronen-Hülsenlänge, keine Randfeuerpatronen, Schrot, Posten oder gehacktes Blei.

Mindestauftreffenergie bei 100 m:

- bis 30 kg (Wildkörper aufgebrochen) 1000 Joule
- bis 80 kg Wildkörper 2000 Joule
- über 80 kg Wildkörper 2500 Joule

Für den Schrotschuss gibt es keine Kaliberbeschränkung. Die gängigsten Kaliber sind 12, 16 und 20. Für die Jagd auf Wasserwild darf allerdings nur mehr bleifreies Schrot verwendet werden.

Bei der Fallenjagd sind in Österreich in der Regel nur Lebendfangfallen erlaubt (für Totfangfallen gibt es z.B. in NÖ nur in besonderen Ausnahmefällen Genehmigungen). Das ist einerseits ein Fortschritt, da Fallen ja nicht „selektiv jagen“ und etwaige „Fehlfänge“ daher wieder in die Freiheit entlassen werden können. Andererseits ist die Fallenjagd so gut wie immer mit erheblicher Angst und mit Leid der gefangenen Tiere verbunden, auch wenn diese sich in der Falle nach kurzer Zeit ruhig verhalten. Sie haben wahrscheinlich einfach nur „aufgegeben“. Die fachgerechte Tötung der in der Falle befindlichen Tiere kann bei einiger Fachkenntnis einigermaßen schmerzfrei erfolgen. Das grundlegende Problem bleibt einerseits die Zeit, welche die gefangene Tiere in der Falle zu verbringen haben und andererseits der Stress für diejenigen Tiere, die – bei sozial lebenden Arten – zwar nicht gefangen wurden, aber einen Artgenossen „in Gefahr“ wissen, was z.B. bei Wildschweinen recht wahrscheinlich ist.

Die Beizjagd hat – zumindest was die Zahl der dabei erbeuteten Wildtiere betrifft – in Österreich geringe Bedeutung. Das Töten der Beute erledigt in diesem Fall der jeweilige Greifvogel unter naturähnlichen Bedingungen.

Hinsichtlich der Jagd mit Pfeil und Bogen, die derzeit in Österreich verboten ist, aber z.B. in Frankreich, Bulgarien und der Slowakei und in einer Reihe von Ländern außerhalb der EU zumindest teilweise erlaubt ist, gibt es wieder vermehrt Bemühungen (z.B. durch den CIC, International Council for Game and Wildlife conservation; <http://www.cic-wildlife.org/?id=home>), diese zu legalisieren. Zumindest diskutieren kann man über diese Jagdform, da sie z.B. im urbanen Bereich, wo die Verwendung von Feuerwaffen kaum möglich ist, unter Einhaltung strenger Regeln verwendet werden könnte. Die Schussentfernung sollte jedenfalls unter 20 Meter betragen und diese Tötungsform sollte nur auf kleines Wild angewendet werden. So konnte auf diese Weise in Helsinki die Hasen- und Kaninchenpopulation verringert werden.

Ein zusätzliches Problemfeld kann sich auftun, wenn monogam lebende Tierarten bejagt werden. Zu diesen zählen in Österreich jedenfalls die (Grau)Gänse und die Krähen. Wird hier ein verpaartes Tier getötet, kann das Auswirkungen auf den zurückbleibenden Partner und

möglicherweise auch auf die Population haben.

1. 5. Jagdmethode und Trefferlage

Prinzipieller Maßstab für das Erlegen von Wild hat – analog zur Schlachtung – die möglichst angst- und schmerzfreie Tötung zu sein. Ist das Wild vor dem Schuss ruhig und vertraut und steht es breit (mit der Seitenansicht zum Schützen), sodass ein so genannter Blatt- oder Trägerschuss (d. h. ein Schuss auf den Trägeransatz am Rumpf) mit größtmöglicher Treffsicherheit erfolgen kann, so ist das ideal. Diese Bedingungen findet man zumeist bei der Ansitzjagd. Bei der sehr beliebten Methode der Birschjagd stellt sich die Situation etwas anders dar, da das Wild in vielen Fällen den Jäger bereits bemerkt hat, selten ideal breit steht und der Schuss oft rasch und ohne stabile Gewehrauflage abgegeben wird. Am ungünstigsten sind die Rahmenbedingungen bei Drück-, Riegel- oder Treibjagden. Das beschossene Wild ist in Bewegung, der Schusswinkel oft ungünstig, und mit einer gegebenenfalls erforderlichen Nachsuche kann aus Sicherheitsgründen erst nach Beendigung des Triebes begonnen werden, was mitunter eine Verzögerung von mehreren Stunden bedeutet. Drück-, Riegel- oder Treibjagden erfreuen sich aber nicht nur großer Beliebtheit, sondern werden als sehr effiziente Bejagungsmethoden (vor allem von Schwarz- und Rotwild) gesehen, die geeignet sind, deckungsreiche Reviere zu bewirtschaften oder den durch Einzelabschüsse entstehenden langzeitigen Jagddruck zu senken. Die Organisation derartiger Jagden hat jedenfalls sicherzustellen, dass die zeitlichen Abläufe und Trefferergebnisse hinsichtlich Tierschutz (und Wildfleischhygiene) akzeptabel sind. Effiziente Bewegungsjagden sind daher weniger „gesellschaftliche Ereignisse“, sondern professionell organisierte Jagden, die gute und geübte Schützen verlangen (WINKELMAYER et al., 2011).

Von 100 vom Ansitz aus geschossenen Wildschweinen wiesen beispielsweise bei einer Untersuchung des Amtstierarztes Dr. Krug in Deutschland 90 einen Blattschuss auf; bei der gleichen Zahl auf der Drückjagd erlegter Wildschweine gab es den Blattschuss nur bei 25 bis 35 Prozent. Der Rest hatte Weidwund-, Keulen- oder Laufschnüsse. Schlecht getroffenes Wild ausgesetzt ist in diesen Fällen oft Schmerzen und Qualen ausgesetzt. Sicher spielt dabei auch erhebliche Angst eine Rolle. Prinzipiell sollte also ein Schuss auf Wild nur dann abgegeben werden, wenn der Schütze sicher ist, absolut tödlich zu treffen. Neue technische Hilfsmittel wie etwa Ballistiktürme auf Zielfernrohren, die Weitschnüsse (auf eine Entfernung von deutlich über 300 Metern) ermöglichen, sind sehr kritisch zu betrachten, da sich hierbei Zielfehler und technische Trefferabweichungen (Laufstreuung, Windabdrift des Projektils) potenzieren und die Auftreffenergie des Projektils rapide abnimmt.

Beim Schrotschuss, der vor allem bei Niederwild (hauptsächlich Hasen, Enten, Fasane und Rebhühner) die übliche jagdliche Tötungsmethode darstellt, sind (partielle) Fehlschnüsse – und damit natürlich Verletzungen – wesentlich häufiger als beim Kugelschuss (auf Schalenwild).

So lange der Schrotschuss als das „gelindeste Mittel“ angesehen wird, um das in bejagbaren Dichten vorkommende Niederwild zu erlegen, ist er unter der Bedingung, dass nur geübte, treffsichere Schützen diesen anwenden, wohl zu akzeptieren. Niederösterreich hat beispielsweise aus diesem Grund (aber auch für den Kugelschuss) das freiwillige Übungsschießen eingeführt, auf das auch seitens der Jagdleiter großer Wert gelegt wird, d.h., in machen Revieren wird ein Jäger nicht zur Jagd zugelassen, wenn er das Übungsschießen nicht regelmäßig erfolgreich absolviert. Jagdliche Traditionen, wie etwa der Umstand, dass der Schrotschuss bei der Gesellschaftsjagd auf in Ruhe befindliche Hasen (in der Sasse) oder auf am Boden laufende bzw. auf Bäumen sitzende Wildvögel verpönt ist, sind aus tierschutzethischer Sicht abzulehnen, da dabei der relativ sicher tötende Schuss gegen einen „sportlichen Schuss“ getauscht wird, der möglicherweise dem EGO des Schützen dient, aber höheres Verletzungsrisiko für das beschossene Wild bedeutet. Ein Umdenken in der „Avantgarde“ der Jägerschaft lässt sich hier aber bereits erkennen.

1. 6. Nottötung von Wildtieren

Es kommt leider immer wieder vor, dass ein Jäger einem verletzten Tier, sei es in Folge eines unzureichenden Schusses oder z. B. nach Kollision mit einem KFZ, durch eine rasche Tötung weiter Schmerzen, Leiden oder schwere Angst zu ersparen hat. Es ist im jeweiligen Einzelfall rasch zu entscheiden, wie vorzugehen ist.

Grundsätzlich ist einem Fangschuss immer dann der Vorzug zu geben, wenn dieser aufgrund der Umgebungssituation möglich ist. Er ist aus kurzer Entfernung tunlichst auf den Kopf (das Gehirn) oder das obere Drittel der Halswirbelsäule zu richten.

Bei KFZ-Unfallwild ist zuerst auf den Menschenschutz zu achten und die Unfallstelle entsprechend abzusichern. Sollte kein Fangschuss möglich sein, ist wann immer dies möglich ist, das zu tötende Tier mittels eines kräftigen Schlages mit einem harten und schweren Gegenstand auf den Kopf zu betäuben. Bei Trophäenträgern ist dies allerdings meist nur bedingt möglich, ebenso beim Schwarzwild. Im Notfall ist hier das betäubungslose Entbluten durch großzügige Eröffnung der linken und rechten Halsschlagader (im Kehlkopfbereich) die vernünftigste Option. Bei starkem Schwarzwild kann unter Umständen der Herzstich die günstigste Form der Nottötung zu sein. Er hat allerdings das Herz schnell und großflächig zu durchtrennen, so dass ein rascher Blutdruckabfall erfolgt.

Betäubungsloses Entbluten ist analog einer Notschlachtung zu werten und dann zulässig, wenn die mit der Verzögerung verbundenen Schmerzen und Leiden des Tieres schwerer wiegen, als diejenigen, die mit einer betäubungslosen Tötung verbunden gewesen wären.

„Knicken“ also das Durchtrennen des Rückenmarkes zwischen Hinterhauptbein und erstem Halswirbel, ist aus Tierschutzgründen in der Regel abzulehnen, da dies ein spezielles Messer

und vor allem große Fertigkeit erfordert, in der kaum ein Jäger ausreichend geübt ist.

Bei kleinen Wildtieren - bis etwa Feldhasengröße - ist ein beherzter Kopfschlag mit der Handkante oder einem harten Gegenstand bei korrekter Anwendung ohne nachfolgende Entblutung tödlich.

Jäger, die mit der Situation einer Nottötung rechnen müssen, sollten die jeweilige Technik ausreichend und immer wieder an toten Stücken üben!

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT, 2010, TVT, Bramscher Allee 5, 49565 Bramsche, hat zu diesem wichtigen Thema ein Informationsblatt (Merkblatt Nr. 124) herausgegeben, das im Internet abrufbar ist: www.tierschutz-tvt.de/fileadmin/tvtdownloads/merkblatt124_2010.pdf

1. 7. Tötung gravider Wildtiere

Ein weiterer, zu besprechender (Sonder)fall ist die Tötung gravider Tiere. Diesbezüglich gibt es zwar derzeit auch bei landwirtschaftlichen Nutztieren weder auf nationaler, noch auf europäischer Ebene besondere Rechtsvorschriften, dafür aber Bedenken, ob z.B. bei graviden Schlachttieren die Feten im Mutterleib unter geringstmöglicher Belastung getötet werden. Jedenfalls sind ab einem bestimmten Gestationsalter fetale Stressreaktionen beim Tod des Muttertieres feststellbar (PEISKER, 2012). Zumindest die RL EU/2010/63 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere nimmt dazu Stellung, da sie auch für Föten von Säugetieren ab dem letzten Drittel ihrer normalen Entwicklung gilt.

Dieses Thema wird auch früher oder später die Jagd erreichen, da eine der hauptsächlichen Jagdzeiten auf weibliches Schalenwild, wie etwa Rot- oder Rehwild, in den Spätherbst fallen. Dabei ist zu beachten, dass in Mitteleuropa die Paarungszeit bei Rehwild im Hochsommer (Juli, August), bei Rotwild im Frühherbst (September, Oktober) stattfindet. Beim Rehwild gibt es zwar das biologische Phänomen der Eiruhe (bis etwa Ende Dezember), aber nicht bei Rotwild. Gerade bei Rotwild tritt aber immer wieder der Wunsch der Jäger auf, die üblicherweise mit 31. Dezember endende Jagdzeit bis auf Ende Jänner auszudehnen. Bei Schwarzwild, das in unseren Breiten keine strenge Brunst-Saisonalität (mehr) aufweist, kann die Situation, dass hochgravide Bachen erlegt werden, leicht eintreten.

2. Fischerei und das Töten von Fischen

Die Fischerei ist – ähnlich wie die Jagd – ein sehr weitläufiger Begriff, der eine Reihe von verschiedenen Tätigkeiten bzw. Fangarten umfasst. Neben der Hochseefischerei und dem Abfischen von Teichanlagen werden unter Fischerei auch Freizeittätigkeiten wie Angeln in

Flüssen, Seen oder an Meeresküsten verstanden. Dies kann wiederum (überwiegend) zum Nahrungsmittelerwerb oder bloß zum Spaß bzw. „Gentleman´s recreation“ (z.B. „Catch and Release“ oder „Preisfischen“) erfolgen.

Begriffsbestimmungen finden sich für Österreich in der Aquakultur-Seuchenverordnung (BGBl. II 315/2009). Im Sinne dieser Verordnung sind:

Angelgewässer: Teiche oder sonstige Anlagen, in denen die Population ausschließlich für die nicht berufsmäßig geübte Angelfischerei durch die Wiederaufstockung mit Tieren der Aquakultur erhalten wird;

Aquakultur: die Zucht von Wasserorganismen mit entsprechenden Techniken mit dem Ziel der Produktionssteigerung über das unter natürlichen Bedingungen mögliche Maß hinaus, wobei die Organismen während der Zucht oder Haltung, einschließlich Ernte bzw. Fang Eigentum einer oder mehrerer natürlicher oder juristischer Personen bleiben;

Aquakulturbetrieb: jeder öffentliche oder private Betrieb (im Sinne von Unternehmen), der einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Zucht und Haltung und/oder dem Handel mit Tieren aus Aquakultur nachgeht.

In den letzten zwanzig Jahren hat sich das Bild, das wir über den Fisch haben, zumindest in Fachkreisen grundsätzlich geändert, insbesondere was ihre kognitiven Fähigkeiten und ihr mögliches Schmerzempfinden anbelangt. Fische scheinen enorm lernfähig zu sein, Gedächtnisleistungen über viele Stunden, Tage und Wochen zu haben und nicht nur individuell, sondern auch sozial lernen zu können. Sie jagen z.B. in Kooperationen und teilen darin ihre Rollen (WILD, 2012).

Seit einigen Jahren, sagt Segner, kann man nachweisen, dass Fische überhaupt in der Lage sind, schädigende – bzw. noxische – Reize aufzunehmen und diese Reize im Hirn zu verarbeiten. Sie haben also die physiologische Voraussetzung, um so etwas wie Schmerzen zu empfinden (SEGNER, 2012).

Der Philosoph Wild spricht bei Fischen von einem „phänomenalen Bewusstsein“, das durch Empfinden, Spüren, Anfühlen gekennzeichnet ist, wie etwa Hunger fühlen, etwas riechen, müde sein. Der Fisch ist ein kognitiv relativ anspruchsvolles Wesen, und es wäre verwunderlich, wenn seine Schmerzen sozusagen ganz unbewusst abliefen. Es wäre ja auch merkwürdig zu sagen: Das Wesen hat Schmerzen, spürt aber nichts. Da wäre der Begriff falsch verwendet.

2.1. Die Tötung von Fischen

Die grundsätzlichen Aspekte der „Tötungsfrage“ sind zweifellos auch für Tötungen von Fischen relevant. Nach derzeitiger Praxis regelt prinzipiell das Tierschutzgesetz das Töten von Tieren. Demnach dürfen Wirbeltiere nur unter Betäubung oder sonst, soweit zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Es bedarf dafür der notwendigen

Kenntnisse und Fähigkeiten.

Bei der praktischen Durchführung von Fischtötungen ist alleine die Feststellung, ob das Tier während der Betäubung empfindungs- bzw. wahrnehmungslos ist bzw. wann es bereits tot ist, nicht unproblematisch. Was z.B. bei Salmoniden als ausreichende Betäubung anzusehen ist, nämlich das Aussetzen des Augendreh- bzw. Atemreflexes, ist bei Karpfen nicht ausreichend. (KLEINGELD, 2013). Nach Kleingeld ist daher für die Beurteilung der Betäubung, Schlachtung oder Tötung von Fischen immer der tierärztliche Sachverstand unter Einbeziehung vor allem der adspektorischen und messtechnischen Befunde ausschlaggebend.

Verfahren zur Betäubung, Schlachtung oder Tötung von Fischen sind:

- Kopfschlag (manuell oder automatisiert)
- Elektrische Durchströmung
- Kohlendioxidexposition bei Salmoniden
- Verabreichung eines Stoffes mit Betäubungseffekt.

Die diversen Methoden haben Vor- und Nachteile: So ist die Betäubung bzw. Tötung zu Lebensmittelzwecken durch Verabreichung eines Stoffes mit Betäubungseffekt in der EU aus arzneimittelrechtlicher Sicht nicht zulässig. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse (KLEINGELD, 2013) zeigen, dass die Betäubung von Salmoniden über Kohlendioxidexposition als nicht tierschutzgerecht zu bewerten ist. Der Nachteil der elektrischen Durchströmung ist, dass einerseits nicht überall der erforderliche Stromanschluss zur Verfügung steht und dass andererseits feine Blutungen und größere Hämatome oder sogar Knochenbrüche auftreten können. Der Kopfschlag eignet sich prinzipiell gut, sowohl manuell als auch automatisch, allerdings nicht für Aale oder bestimmte Welsspezies. Welse zur Schlachtung aus Kreislaufanlagen werden zwecks Betäubung auf schmelzendem Eis gerollt und anschließend (wie unten erwähnt) ausgeblutet (HEISTINGER, pers. Mitteilung, 2013). Werden zur Betäubung Geräte verwendet, so müssen diese zugelassen und überprüft sein. Es besteht bezüglich einer optimierten Betäubung und Tötung von Fischen aber noch erheblicher Forschungsbedarf.

Die Tötung selbst erfolgt grundsätzlich durch Kiemenarterien- oder Herzkammerdurchtrennung nach vorheriger Betäubung.

Die Tötung von Fischen im Zuge der Angelfischerei ist (in Österreich) gesetzlich definiert. Sinngemäß für alle Landesfischereigesetze gilt (HEISTINGER, pers. Mitteilung, 2013):

Wer einen Fisch (auch Köderfisch) schlachtet oder tötet, muss diesen unmittelbar vor dem Schlachten oder Töten betäuben.

Ohne vorherige Betäubung dürfen nur Aale, wenn sie nicht gewerbsmäßig gefangen werden, durch einen die Wirbelsäule durchtrennenden Stich dicht hinter dem Kopf und sofortiges Herausnehmen der Eingeweide, einschließlich des Herzens, geschlachtet oder getötet werden. Fische sind per Kopfschlag so zu betäuben, dass sie schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.

2.2. Aktuelle ethische Bewertung der Fischerei

Arlinghaus ist der Meinung, dass, solange das (Freizeit)Fischen und der Umgang mit Fischen dabei so „fischfreundlich“ als möglich erfolgt, die meisten Tierschutzaspekte derzeit leicht erfüllbar sind. Im Gegensatz dazu lehnen die Tierbefreiungs- und die Tierrechtsphilosophie das Fischen als Freizeitaktivität (recreational fishing) ab (ARLINGHAUS et al., 2012).

Das philosophische Gutachten für die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich von Wild (WILD, 2012) und die biologische Untersuchung von Segner (SEGNER, 2012) konvergieren im Resultat. Sie glauben, dass es angemessen ist, zu sagen, dass Fische Schmerzen empfinden und hoffen dass das Gutachten Auswirkungen auf die Tierschutz-Gesetzgebung für den kommerziellen Umgang mit Fischen haben wird, aber auch auf Privatfischerei und auf das Konsumentenverhalten. Kommerziell träfe es vor allem die Hochsee-Wildfängerei und das Aqua-Farming. Wenn Fische Schmerzen empfinden, ist es eine Quälerei, sie ersticken zu lassen, wie es beim Hochseefang passiert. Ganz abgesehen davon, dass sich hier auch noch massenweise Fische in Netzen verhängen oder bei lebendigem Leib geschreddert und zerrissen werden. Beim Aqua-Farming müsste man genauer bestimmen, welche Betäubungsmethoden vor der Schlachtung zulässig sind – beim Schleudern oder Einfrieren sind die Tiere sicher nicht komplett bewusstlos. Außerdem wäre bei der Massentierhaltung zu überlegen, wie viele Fische man auf wie viel Raum halten sollte.

Wild sagt, dass einige Techniken, wie das «catch and release» (fangen und wieder aussetzen), in der Schweiz schon verboten sind, in anderen Ländern (z.B. Österreich) aber nicht. Weil es wenige Fische gibt oder weil man nicht alle gefangenen Fische verwerten möchte, fängt man sie und schmeißt sie hinterher wieder ins Wasser. Unter der Annahme, dass dies dem Fisch weh tut, ist das unverantwortlich. Auch die Gepflogenheit, Forellen hobbymäßig auszusetzen, damit man sie dann angeln kann, ist einfach ein unprofessioneller Umgang mit einem Wesen, das Schmerzen empfindet (WILD, 2012).

Während die Gesamtzahl der jährlich für die Lebensmittelgewinnung getöteten Wirbeltiere

(außer Fische) mit rund 64 Milliarden Individuen angegeben wird und die Zahl der in einem Menschenleben in Mitteleuropa pro Person mit 1094 Tieren (4 Rinder, 4 Schafe, 12 Gänse, 37 Enten, 46 Schweine, 46 Puten und 945 Hühner) beziffert wird (Quelle: Heinrich-Böll-Stiftung, <http://www.boell.de/>), wird die Menge an gefangenen Fischen (incl. Garnelen, Muscheln, Oktopusse) nur in Tonnen pro Jahr (im Jahr 2011: 78,9 Millionen Tonnen) angegeben und somit das Einzelindividuum nicht einmal mehr zahlenmäßig registriert (<http://worldoceanreview.com/>).

Immer mehr Menschen sind mittlerweile zwar vorsichtig mit Fleisch, halten es aber für unbedenklich, Fisch zu essen. Wenn diese nun erkennen, dass der Fisch gar nicht so verschieden von den Säugetieren ist und „dass es etwas gibt, das den Fisch freut und das er scheut“, dann wird sich vermutlich auch die Einstellung der Konsumenten ändern. Es könnte dazu führen, dass aufgeklärte, gebildete, rational denkenden Menschen nicht nur (weitgehend) auf Fleisch, sondern auch auf Fisch verzichten (WILD, 2012).

3. Die Tötungsfrage

Hinsichtlich der rein rechtlichen Bewertung der Tiertötungen gehören die Jagd und die Fischerei (neben Tierschlachtungen, Tierversuchen und der Schädlingsbekämpfung) zur Kategorie der gesetzlich geregelten und ausdrücklich erlaubten Tiertötungen.

Abgesehen davon ist und bleibt die Tötungsfrage aber der zentrale Punkt. Wenngleich es bei der Frage nach der Leidenvermeidung bzw. dem Bemühen um Wohlbefinden für die Tiere weitgehend Übereinstimmung gibt, gehen die Meinungen bezüglich eines Lebensrechts für nichtmenschliche Tiere teilweise diametral auseinander.

Man kann sich der Tötungsfrage von der rechtlichen, philosophischen oder biologischen Seite nähern. Allen Positionen gemeinsam ist allerdings die Tatsache, dass sie nicht letztbegründbar und daher auch falsifizierbar sind.

Beispielhaft werden in der Folge einige Positionen zu grundsätzlichen tierethischen Überlegungen und der Frage nach einem „Lebensrecht“ der nichtmenschlichen Tiere dargestellt.

3.1. Verschiedene Positionen - einige Beispiele

Die Frage nach der moralischen Behandlung von Tieren – insbesondere die Bewertung der angst- und schmerzlosen Tiertötung – ist heute ein zentrales Thema der Ethik. Das westliche ethische Denken war seit Jahrhunderten „anthropozentrisch“. Das anthropozentrische

Weltbild lieferte lange Zeit mit seinem biblischen Auftrag des „*Dominium terrae*“ eine einfache Rechtfertigung für jegliche Ausbeutung der Tier- und Umwelt. Laut Franzinelli ist eine Sonderstellung der Menschen gegenüber den Tieren aus evolutionsbiologischer Sicht bloß Metaphysik bzw. Illusion (FRANZINELLI, 2000).

Auch wenn ein Umdenken unbequem und mühsam ist, bleibt es niemandem erspart, der ernsthaft dieses Thema mitdiskutieren will, denn eine weltanschauliche Grundsatzanalyse gehört zum intellektuellen Leben (KANITSCHIEDER, 2008).

Zeitgemäße Tierethik setzt laut Kanitschieder gegenwärtig beim Individualwohl von Tieren an. Nicht die Theologie oder die Geisteswissenschaften, sondern Ethologie und Biologie sind dabei seiner Meinung nach die Grundsäulen.

Die Aufgabe der philosophischen Ethik besteht aber vor allem darin, die Fallstricke des naturalistischen Fehlschlusses und des Sozialdarwinismus zu vermeiden.

Die wichtigsten Impulse zu einer möglichst widerspruchsfreien und zusammenhängenden praktischen Tierethik sind in den 1970er Jahren von Peter Singer und Tom Regan ausgegangen. Deutlicher als Singer hat Jean-Claude Wolf nachgewiesen, dass eine plausible Tierethik nicht zweischneidig ist und auf Kosten schwacher oder unterprivilegierter Menschen argumentiert (WOLF, J.-C., 2005), was Singer immer wieder vorgeworfen wurde. Singer und Regan sind zu Recht dadurch berühmt geworden, dass sie deutlich gemacht haben, dass mit unserer Nutzung nichtmenschlicher Tiere zu Nahrungs- und Versuchszwecken eine große Menge überflüssigen Leidens verbunden ist.

„Das grundlegende moralische Unrecht“, sagt Regan, „ist nicht der Schmerz, ist nicht das Leiden... (obwohl) diese Dinge das Unrecht verschlimmern. Das grundlegende Unrecht“ besteht darin, Tiere als „unsere Ressourcen“ anzusehen. Es führt weiters aus, dass, wer Tieren einen moralischen Status nicht zuerkennt, diesen auch z.B. schwer geistig behinderten oder dementen alten Menschen verwehrt (CARRUTHERS, 2008).

3.2. Haben Tiere Rechte?

Wenn der Mensch nun keine Sonderstellung in der belebten Welt einnimmt, warum sollte er dann weitergehende Rechte haben als (andere) Tiere? Dazu gibt es verschiedene, gut begründete Standpunkte.

Ein Recht ist „ein anerkannter oder ein begründeter Anspruch, der dazu bestimmt ist, die Interessen des Rechtsträgers zu schützen oder zu befördern“; ein „moralisches Recht“ ist eines, das sich auf „die Prinzipien eines aufgeklärten Gewissens“ gründet, um Joel Feinbergers Formulierung zu borgen (SAPONTZIS, 2008). Moralische Rechte sind so verschiedenartig, dass Wesen wie Kinder und Tiere, die nicht fähig sind, sie alle zu genießen, zumindest einige von ihnen genießen können (SAPONTZIS, 2008).

Die Vorstellung, nur rationale Wesen könnten Interessen haben und nur rationale Vertragspartner könnten eine moralische Gemeinschaft bilden, ist nach Sapontzis zu eng. Selbst die schmerzlose Tötung von Tieren ist moralisch falsch, weil Leben die notwendige Voraussetzung für das individuelle Wohl ist. Sapontzis führt dabei Gedanken von Schopenhauer weiter und meint, die Frage nach der Vernunft der Tiere ist keine Rechtfertigung ihrer Ausbeutung.

Natürlich gibt es auch philosophische Positionen, die in der Nutzung und (angst- und schmerzlosen) Tötung von Tieren kein grundsätzliches Problem sehen: So kann z.B. der Philosoph Günter Patzig keine rationalen Gründe erkennen, die es dem Menschen verbieten würden, Tiere zum Zwecke seiner Ernährung zu töten, wenn dies schmerzlos geschieht (PATZIG, 2008). Auch für Dieter Birnbacher scheint subjektives Wohlbefinden zumindest bei einem Lebewesen, das keinen Begriff von sich und seiner Zukunft hat, mit dem Schicksal, schließlich getötet zu werden, vereinbar (BIRNBACHER, 2008).

Luy ist (in seiner Dissertation) der Ansicht, dass die Argumentationen, die in der Vergangenheit (vor 1998) zur Tötungsfrage entwickelt wurden, allesamt auf unplausiblen Postulaten fußen. Er bemüht sich daher um eine eigene, zeitgemäße, der Tötungsfrage angemessene Argumentation und kommt zu dem Schluss, dass die angst- und schmerzlose Tiertötung (ohne Einbeziehung Dritter) eine Handlung ist, auf die sich das moralische Bewertungsverfahren, welches dem Menschen zur Verfügung steht, nicht anwenden lässt (Ausnahme: persönlich nahe stehende Tiere). Aus diesem Grund sei die angst- und schmerzfreie Tiertötung, als Repräsentant der abstrakten Tötungsfrage, weder wünschenswert noch unmoralisch sondern ohne moralischen Status (LUY, 1998).

Die meisten Wortführer der seither stattgefundenen tierethischen Diskussion sind allerdings leidenschaftliche Kämpfer gegen Ungerechtigkeiten in der Intensivtierhaltung und gegen den unnötigen Verschleiß von Tieren für Tierversuche und andere menschliche Projekte.

Obwohl es gültige innermoralische Gründe für Unparteilichkeit in Bezug auf alle Interessen von Menschen und Tieren gibt, lässt sich die Frage, warum ich als Individuum überhaupt den moralischen Standpunkt einnehmen soll, nicht bündig beantworten. Die Kohärenz der Ethik ist nicht gegeben (JOHNSON, 2008). Es stehen also ethische Theorien bereit, die sich als wechselseitig ausschließend erfahren lassen.

3.3. Recht auf Leben?

Ein ausdrückliches Recht auf Leben nichtmenschlicher Tiere wird in der aktuellen ethischen Diskussion von einer recht großen „Community“, die stetig wächst, ausgedrückt (GRIMM, 2013; pers. Mitteilung).

Laut Tom Regan ist das entscheidende Faktum, das allen Menschen gemein ist, nicht die Vernunftbegabung, sondern die Tatsache, dass jeder Mensch ein Leben hat, welches ihn selbst betrifft, d. h. was mit uns geschieht, geht uns etwas an, ganz gleich ob es jemand anderen

betrifft oder nicht. In Regans Sprache ist jeder Mensch ein erfahrenes (empfindendes, erfahrendes; GRIMM, 2013, pers. Mitteilung) "Subjekt eines Lebens". Dies ist Regan zufolge die Grundlage dafür, Individuen inhärente Werte zuzuschreiben, also müssten allen "Subjekten eines Lebens" inhärente Werte zugestanden werden, und sie müssten moralische Rechte haben, unabhängig davon, ob es sich um menschliches oder nicht menschliches Leben handelt. Das Grundrecht aller Wesen, denen er solche Rechte zuspricht, ist das Recht, nicht als Mittel zum Zweck für Andere zu dienen. Regan fordert, dass aufgrund seiner These, Menschen müssten Tieren moralische Grundrechte zugestehen, die Zucht von nicht menschlichen Tieren zu Zwecken der Nahrungsmittelproduktion, Tierversuche und die kommerzielle Jagd abgeschafft werden müsste. Regan selbst bekennt sich aus moralischen Gründen zum Veganismus.

Für den theoretischen Ansatz Regans spricht nach Auffassung von Helmut F. Kaplan vor allem dessen Subjekt-eines-Lebens-Kriterium. Dieses sei jedenfalls ein wesentlich plausibleres "kategoriales Wertkonstituierungskriterium" als es die Eigenschaft, zur Spezies Homo sapiens zu gehören, sei. Denn: *"Wesen mit einem individuellen Wohlergehen, das unabhängig ist von den Interessen anderer, mit Gedächtnis, Zukunftsvorstellungen und Wünschen, die sie selbst und aktiv verfolgen können und wollen, eben Subjekte eines eigenen Lebens, unterscheiden sich ja tatsächlich von allen anderen Entitäten im Universum in moralisch höchst relevanter Weise."*

Tiere sollten nach Ursula Wolf nicht unter der Verunmöglichung eines guten Lebens leiden. Zu bevorzugende Formen der Tierhaltung sind daher Weide- und Freilaufhaltungen, bei denen die Tiere nicht nur artspezifische Bedürfnisse ausleben können, sondern auch Futterquellen nutzen, die der Mensch nicht direkt nutzen könnte. Neben Wildtieren in freier Wildbahn wären das vor allem Wiederkäuer. Weiters wären Nutzungsformen zu bevorzugen, bei denen die Tiere nicht (nur) als Fleischlieferanten instrumentalisiert werden, sondern unter Bedingungen eines „guten Lebens“ Milch oder Eier liefern und so einen wertvollen Beitrag zur menschlichen Ernährung bieten können – und zwar unter weitestgehender Auslebung ihrer natürlichen Alterspanne!

Bei „reiner Fleischproduktion“ sind Haltungsformen anzustreben, welche den Tieren neben einem „guten Leben“ auch eine möglichst lange Lebensspanne einräumen. Fleisch von z.B. Stubenküchen, Kälbern, Kitzen, Lämmern, Spanferkel wäre daher tunlichst zu vermeiden! Technisierung von Tieren, die unter dem Begriff des «Animal Enhancement» zusammengefasst werden kann, ist abzulehnen (WOLF, U., 2008).

Die Rechtsphilosophin Maier meint, dass zu einer „geglückten“ tierischen Existenz grundsätzlich neben der Leidensvermeidung auch die Ausschöpfung und Verwirklichung artspezifischer Verhaltensmuster und Entwicklungsstadien gehört, und spricht sich damit für

eine bestimmte Dauer des Lebens aus. (MAIER, 2006). Ob damit der Tod nur ein Problem ist, wenn er zu früh kommt und welche Kriterien es für das „zu früh“ oder „spät genug“ gäbe, geht daraus nicht hervor.

Jean-Claude Wolf führt die Gedanken Herta Nussbaums weiter, wonach neben den Bedürfnissen und Interessen von Tieren auch deren Fähigkeiten zu beachten sind. So wird die aus der Mitleidsethik und dem Utilitarismus stammende Bedürfnistheorie mit einer Theorie der Fähigkeiten verknüpft, denn warum sollten die Fähigkeiten und Potentiale von Tieren weniger relevant sein als jene von Menschen? Neben den unmittelbaren Bedürfnissen müssen auch jene der artgemäßen Lebensweise berücksichtigt werden, und dazu gehört auch eine artgemäße Lebensdauer. Würden die Menschen ihre moralische Aufgabe als Beschützer von Tieren ernst nehmen, dann würden sie nicht nur deren momentane Bedürfnisse befriedigen, sondern auch ihr Recht auf eine artgemäße Lebensdauer (unter sich nicht verschlechternden Bedingungen der Lebensqualität) anerkennen (WOLF, 2005).

Die Tatsache, dass aus philosophischer Sicht die Tötungsfrage so unterschiedlich gesehen wird, scheint symptomatisch für die heutige Zeit zu sein. Der Mangel an Kohärenz der einzelnen philosophischen Positionen erzeugt eine breite Palette an verschiedenen ethischen Positionen, von der sich z.B. die an einer möglichst umfassenden Tiernutzung interessierten Personen und Gruppen leicht diejenigen herauspicken können, die ihren Interessen kompatibel sind. Es besteht die Gefahr, dass somit einseitige „Tiernutzungs-Legitimationsethiken“ entstehen. Dies gilt natürlich umgekehrt auch für so genannte „radikale Tierschützer“.

3.4. Ein Auszug aus der Sichtweise der Biologie

Die Biologie sieht im Zusammenhang mit Tierethik manches klarer als die Philosophie: *„Die Moleküle des Lebens, deren Zusammensetzung gerade erforscht wird und deren Wirken wir zu verstehen beginnen, drücken die uneingeschränkte Einheit allen Lebens aus. ... Wir sollten daraus endlich jenen Schlüsse ziehen, die eine neue Basis unseres Verhältnisses zu Tieren bilden können ... Eine strikte Trennung von Mensch und Tier ist nicht länger zu rechtfertigen. „das Tier“ gibt es ohnehin nicht, sondern mit uns lebt eine grandios vielfältige Tierwelt ... Seit die Kenntnisse über die kognitive Fähigkeit bei Tieren zugenommen haben und den plazentalen Säugetieren als taxonomischer Gruppe insgesamt das Vorliegen von Bewusstsein zugesprochen wird, hat die Beurteilung von Emotionen bei Tieren in der angewandten Ethologie wissenschaftliche Relevanz erhalten“* (REICHHOLF, 2009).

Kognitive Fähigkeiten und Empfindungsfähigkeit sind unbestritten zentrale Aspekte bei der Zumessung des moralischen Status von Tieren, meint der Biologe Würbel und folgert, dass,

je mehr wir über die Kognition und Emotion von Tieren wissen, umso überzeugender entsprechende ethische Normen begründet werden können. Damit meint er nicht eine biologistische Tierethik, sondern stellt fest, dass biologische Erkenntnis immer nur die Grundlagen für ethische Entscheidungsprozesse liefern, sie kann diese aber niemals ersetzen kann (WÜRBEL, 2010).

Auch Metzinger findet in der Biologie klare Aussagen: *„Bekannte Bewusstseinsforscher und theoretische Neurobiologen wie Bernard Baars, Anil Seth und David Edelman haben siebzehn Kriterien für Hirnstrukturen aufgestellt, die sehr wahrscheinlich dem Bewusstsein dienlich sind, und nicht nur bei Säugetieren, sondern auch bei Vögeln und möglicherweise sogar bei Tintenfischen sind die Belege für die Existenz solcher Strukturen oder sehr ähnlicher Funktionen überwältigend. Die empirische Evidenz von Bewusstsein bei Tieren ist mittlerweile weit jenseits jedes vernünftigen Zweifels“* (METZINGER, 2009).

Der Autor führt weiter aus, dass es zwischen dieser Erkenntnis und unserem tatsächlichen Verhalten Tieren gegenüber eine extreme Kluft gibt.

Der Evolutionsbiologe Sommer unterscheidet konsequenterweise und dem aktuellen wissenschaftlichen Weltbild entsprechend nicht zwischen Mensch und Tier, sondern bestenfalls zwischen Menschen und anderen Tieren. Zoologisch betrachtet gehören Menschen zu den Menschenaffen. Nach Sommer gilt das Prinzip der abgestuften Ähnlichkeit und auch der plausibler Schluss, dass, je näher ein Lebewesen mit uns Menschen verwandt ist, desto wahrscheinlicher es auch ist, dass ähnliche Strukturen in seinem Kopf ein ähnliches Empfinden ermöglichen. Er vermutet, dass zumindest alle Wirbeltiere denken können und ein Bewusstsein haben. Dass in ihren Köpfen also eine private Wahrnehmung existiert. Weiters sei auch in der Tierwelt eine kulturelle Vielfalt weit verbreitet, denn auch dort werden lokale Traditionen von Generation zu Generation weitergegeben. Sommer sieht den historischen Moment gekommen, um nach Nationalismus, Rassismus und Sexismus auch die Schranke des „Speziesismus“ zu überwinden, der die Diskriminierung von Lebewesen lediglich aufgrund ihrer Artzugehörigkeit rechtfertigt (SOMMER, 2012).

4. Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Wenn von Jagd die Rede ist, gilt es zunächst, diesen Begriff genauer zu umgrenzen bzw. zu definieren. In dieser Arbeit wird unter Jagd im engeren Sinn eine „nachhaltige Jagd“ nach FUST-Definition (FUST-Positionen, 2008) bzw. die ethisch legitimierbare Jagd, wie sie von Seltenhammer und Mitautoren (SELTENHAMMER et al., 2011) formuliert wird, verstanden, um sich eindeutig von äußerst zweifelhaften bis abzulehnenden Praktiken wie etwa

„Gatterjagd“, Abschießungen von eigens zum Zwecke des Abschusses ausgesetztem Wild, Überhege (z.B. in vielen Wintergattern) usw. deutlich abzugrenzen. Nachhaltige Jagd in freier Wildbahn – vor allem als restriktiv aneignende Form der Naturnutzung – scheint derzeit ethisch legitimierbar zu sein. Jagd kann dort sogar sehr sinnvoll sein, wo es um die Erhaltung frei reproduzierender Wildtierpopulationen, um Erhaltung bzw. Verbesserung der Biodiversität, den Interessensausgleich in der Kulturlandschaft und die Gewinnung von Wildfleisch (und Nebenprodukten) geht.

Hier kann Ursula Wolf zitiert werden, die meint, dass Tiere nicht unter der Verunmöglichung eines guten Lebens leiden sollten und Weide- und Freilaufhaltungen die zu bevorzugenden Formen der Tierhaltung seien, weil die Tiere dabei nicht nur artspezifische Bedürfnisse ausleben können, sondern auch Futterquellen nutzen, die der Mensch nicht direkt nutzen kann. Hier sind vor allem Wildtiere in freier Wildbahn gemeint, aber auch domestizierte Wiederkäuer (U. Wolf, 2008).

Jean-Claude Wolf (J.-C. Wolf, 2005) sieht das ähnlich, wenngleich restriktiver: „Menschen haben schon früh Tiere anderer Spezies gejagt, um sie zu essen, ihr Fell zu verwerten oder sie auf andere Weise zu nutzen. Das ist sicher weniger problematisch als die Nutzung von Tieren in der industriellen Tierhaltung oder in der Forschung, weil die Tiere bis zum Zeitpunkt des menschlichen Eingreifens ein Leben in Freiheit hatten. Anwendbar ist hier die Norm, nicht ohne Grund Leiden zuzufügen. Da ein Tier, das gejagt wird, Angst empfindet, spricht alles gegen diese Art der Tiernutzung. Diskutierbar ist das Töten frei lebender Tiere, wenn dies überraschend und schmerzfrei geschehen kann!

Die Forderung an die Jagd hinsichtlich des Tötens von Wildtieren lautet daher, dass dies möglichst angst- und schmerzfrei zu erfolgen hat (und natürlich auch dem generellen Anspruch nach dem vernünftigen Grund zu genügen hat), sofern nicht gravierende rationale Gründe dagegen sprechen, wie etwa die Abwägung von übermäßigem Jagddruck durch Birsch oder Ansitzjagd gegenüber der kurzzeitigen Extrembelastung bei einer professionell durchgeführten Riegeljagd auf Schwarzwild. Diese kann z.B. durchaus das „gelindere Mittel“ zur Erreichung der erforderlichen Wildbestandsreduktion sein.

Lemke und Kunzmann zeichneten (im Zusammenhang mit der Winterfütterung) die aktuelle Situation der Jagd in der Kulturlandschaft, die ja in Europa vorherrscht, recht treffend: *„Es bleibt dem Jäger überlassen, ob er bereit ist, auf ein trügerisches Weltbild einer wilden Natur in die er maßregelnd eingreift zu verzichten und sein Handeln den realen Gegebenheiten anzupassen. Solange sich die Jagd, und dies mag vielleicht auch eine der Schwierigkeiten bei der Formulierung einer Jagdethik sein, als Mittelding zwischen Naturschutzbelangen, naturidyllischer Vorstellung aber auch einer pragmatischen Naturnutzung versteht, solange werden die damit verbundenen Vorstellungen und Ansprüche auch einen Konflikt zwischen Ökoethik und Tierethik schüren. Eine Abschaffung der Kontraste zwischen den Idealen*

würde auch helfen, die Konflikte zu entschärfen. Die Frage nach einem Wechsel des Diskurses, weg von den reinen Auswirkungen, hin zur ursächlichen Motivation ist hierfür jedoch unabdingbar.“

Die Fischerei ist – ähnlich wie der Begriff Jagd – ein sehr weitläufiger Begriff, der nach näherer Definition verlangt. Diese genauere Definition, z.B. was genau unter nachhaltiger Fischerei (als Freizeitbeschäftigung, „recreational fisheries“) zu verstehen ist, ist im deutschsprachigen Raum wenig geläufig aber zumindest in den FAO Technical Guidelines for Responsible Fisheries niedergeschrieben. Dort werden Strategien für die Förderung der Nachhaltigkeit des Lebensraumes und das Management der gesellschaftlichen Verantwortung beschrieben. Da wahrscheinlich jede Form des Angelns zumindest kurzfristig mit Angst und Leid der Fische einhergeht – im Gegensatz zum oft unerwartet und plötzlich tötenden Schuss bei der Jagd – ist das Fischen als Freizeitvergnügen wahrscheinlich kritischer zu sehen als die (Freizeit)jagd. Generell scheint beim Töten im Rahmen der Fischerei noch viel Forschungs- und Verbesserungsarbeit hinsichtlich einer adäquaten Betäubung der einzelnen Fische zu bestehen.

Die grundsätzliche Frage, ob und inwieweit es den Menschen zusteht, nichtmenschliche Tiere zu töten, ist und bleibt der zentrale Punkt. Rechtlich ist die Tiertötung weitgehend geklärt. Offen bleibt die Diskussion, vor allem aus philosophischer, aber auch aus biologischer Sicht.

Neu in der Diskussion ist, dass auch Pflanzen Rechte einzuräumen seien. Daher sei es ebenso spezieisistisch, den Pflanzen ihre Rechte abzusprechen. Ein Nachdenken und Forschen in diese Richtung ist interessant und es ist sicher wichtig, den Stand der Diskussion auf diesem Fachgebiet aufmerksam mitzuverfolgen und entsprechende Schlüsse daraus zu ziehen. Es gibt aber derzeit (noch) keinen wissenschaftlichen Grund, anzunehmen, dass Pflanzen leidensfähig wären. Der Vergleich von pflanzenethischen Positionen mit tierethischen Positionen erscheint derzeit wenig sinnvoll.

Der Mensch ist, wie andere Tiere, in ein evolutionäres System von „Fressen und gefressen werden“ eingebettet und hat sich, durch kulturelle Leistung zu dem offensichtlich vernünftigen System aufgeschwungen, das (menschliche) Leben als (weitestgehend) unantastbaren Wert zu sehen. Er hat dabei z.B. den durchaus weit verbreiteten Kannibalismus hinter sich gelassen. Wie anders, als durch Speziesismus, ist es aber schlüssig erklärbar, zumindest höhere Tiere (Wirbeltiere) nicht in diese moralische Gemeinschaft aufzunehmen. Geht es wirklich nur um die Fähigkeit, Vorstellungen von der Zukunft zu haben? Die haben ja einerseits z.B. Neugeborene oder Komapatienten auch nicht, andererseits mehren sich die Hinweise aus der Kognitionsbiologie, dass eine Reihe von Tieren durchaus Vorstellungen

zumindest von der nahen Zukunft zu haben.

Die Nutzung (vor allem in Form einer radikalen Instrumentalisierung) der nichtmenschlichen Tiere durch den Menschen ist so sehr Gewohnheit geworden – und natürlich ökonomisch sehr günstig, wenngleich ökologisch in der derzeitigen Form der Intensivtierhaltung ziemlich unvernünftig – dass man sich ein System, das Tiere nicht in diesem Umfang nutzt, kaum vorstellen kann. Schlüssig erklärbar ist das alles nicht. Die Kohärenz der Philosophie ist hier – wie bei vielen anderen gesellschaftlich relevanten Positionen – nicht gegeben. Die Folge davon ist, dass wir z.B. hinsichtlich der Tötungsfrage längst nicht mehr von einer Ethik (im Sinne einer ethischer Position) sprechen, sondern dass es dazu viele Ethiken gibt, von der sich wiederum jede Interessensgruppe, z.B. die „Tiernutzer“, aber auch die „radikalen Tierschützer“, jeweils das herauspicken, was ihnen gerade gelegen kommt. Die Literatur ist daher mittlerweile nicht gerade arm an verschiedenen „Legitimationsethiken“.

Nach Siep (SIEP, 2004) fehlt der modernen Ethik ein angemessenes Verhältnis zu dem von der Evolutionstheorie maßgeblich bestimmten modernen Weltbild. Vorherrschend sei nämlich eine dualistische Trennung von Wert und moralischem Status des Menschen und dem Rest der Welt. Das passe nicht zum evolutionären Weltbild.

Aber auch die Biologie hat keine Letztbegründungen, wohl aber einer Reihe sehr guter Argumente parat – vor allem die entwicklungsgeschichtlichen Gemeinsamkeiten und die genetische Nähe zwischen Menschen und nichtmenschlichen Tieren.

Es ergeht daher der Aufruf an alle, die an dieser Diskussion beteiligt sind, das Intelligenzpotential nicht ausschließlich dazu zu nutzen, die Schwächen von Ideen und Arbeiten offenzulegen, sondern auch an deren Stärken anzuknüpfen! Ohne Widerspruch entsteht nichts Neues. Widersprüchliche Hypothesen sind anhand von Beweisen und Fakten zu überprüfen und dann wird diejenige für gültig erklärt, welche am besten mit den Fakten übereinstimmt.

In diesem Zusammenhang sollte die (Freizeit)Jagd und die (Freizeit)Anglerei bzw. Fischerei ihr Tun und Handeln kritisch hinterfragen und exakt definieren, um nicht bald ein Hobby jenseits des gesellschaftlichen Wertekonsenses zu sein!

Meine persönlichen Schlussfolgerungen im Sinne einer liberalen Moral, die ohne metaphysische Annahmen über Werte operiert, sind: Der Tod schadet jedem Lebewesen, er nimmt die potentiellen Möglichkeiten der Zukunft weg - unabhängig davon, ob es eine Vorstellung von der Zukunft hat oder nicht! Er schadet umso mehr, je früher er - gemessen an der potentiellen Lebensspanne – eintritt (unter sich nicht verschlechternden Bedingungen der Lebensqualität)!

Wir sind in ein Dilemma hineingeboren – denn unser eigenes Leben können wir immer nur

auf Kosten anderer führen. Dennoch sollten wir anstreben, nur so viele Lebewesen zu töten, wie für unser Leben wirklich notwendig ist.

Es gibt dafür, dass der Tod dem Tier schadet, bis dato keine Letztbegründung – aber ich lasse mir (in Anlehnung an die Formulierungen von Jean-Claude Wolf), auch von niemandem ausreden, dass dem nicht so wäre. Für mich bleibt jedenfalls ein tiefes moralisches Unbehagen hinsichtlich der Tötung von Tieren (zumindest derer, von den wir annehmen, dass sie über Bewusstsein verfügen), bestehen. Als Tierarzt – mit über dreißigjähriger Berufserfahrung – fällt mir die Entscheidung leicht: Ich bin im Zweifelsfalle für das Tier - im Zweifelsfalle für das Leben!

5. Literatur

- Arlinghaus, R., Schwab, A., Riepe, C., Teel, T. (2012): A Primer on Anti-Angling Philosophy and Its Relevance for Recreational Fisheries in Urbanized Societies. Fisheries, Vol 37 No 4, April 2012. www.fisheries.org
- Baumgartner, J., Binder, R., Troxler, J. (2006): Tierschutzgerechtes Töten von Klautieren durch den Tierhalter. Nutztiertagung Raumberg-Gumpenstein, 16. Nov. 2006
- Bieger, W., Hoffer, W. (1941) Jagdgeschichte. In: Bieger, W. (Hrsg.) Handbuch der deutschen Jagd. Paul Parey, Berlin: 525-529
- Binder, R., Fircks, W.-D. (2007): Das österreichische Tierschutzgesetz: Tierschutzgesetz & Verordnungen mit ausführlicher Kommentierung
- Birnbacher, D. (2008): Lässt sich die Tötung von Tieren rechtfertigen? In: Wolf, U. (Hrsg.): Texte zur Tierethik. Stuttgart, S. 212-231.
- Carruthers, P. (2008): Kontraktualismus und Tiere. In: U. Wolf (Hrsg.): Texte zur Tierethik. Stuttgart, S. 78-91.
- FAO Technical Guidelines for Responsible Fisheries. No. 13. (2012) . Rome, FAO. 2012. <http://www.fao.org/docrep/016/i2708e/i2708e00.htm>
- Forstner, M., Reimoser, F., Lexer, W., Heckl, F., Hackl, J. (2006) Nachhaltigkeit der Jagd. Prinzipien, Kriterien und Indikatoren. avBUCH im Österreichischen Agrarverlag, Wien.
- FUST-Positionen. (2008): Prinzipien einer nachhaltigen Jagd. Aus dem Forschungs- und Versuchsprojekt „Alpine Umweltgestaltung“ des Förderungsvereins für Umweltstudien (FUST) in Achenkirch/Tirol. (www.fust.at; Fust-Tirol@aon.at).
- Franzinelli, E. (2000). Haben wir moralische Pflichten gegenüber Tieren. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main, Archivnummer: V97548, ISBN: 978-3-638-96000-7 – 8.
- Johnson, E. (2008): Leben, Tod und Tiere. In: Wolf, U. (Hrsg.): Texte zur Tierethik. Stuttgart, S. 195-211.
- Heistinger, H. (2013): Persönliche Mitteilungen. NÖ Tier-Gesundheits-Dienst TGD, Sektion

- Fische. <http://www.oekf.at/unsere-anliegen/fischgesundheit/noe-tiergesundheitsdienst/>
- Kalchreuter, H. (1977): Die Sache mit der Jagd: pro und kontra. – 1. Auflage; BLV Verlagsgesellschaft, München
- Kampits, P. (2008): Präambel zu „Der Begriff Jagd – eine Differenzierung“, Österreichs Weidwerk 9,10 und 11/2008.
- Kanitscheider, B. (2008): Entzauberte Welt. Über den Sinn des Lebens in uns selbst. S. Hirzel.
- Kaplan, H. F. (1998): Tiere haben Rechte. Harald Fischer Verlag, Erlangen, 1998
- Lemke, J., Kunzmann, P. (2012). Wildtierfütterung im Spannungsfeld von Tierethik und Ökoethik: Jannis, Peter. Friedrich-Schiller- Universität Jena, Ethikzentrum, DVG-Fg., Nürtingen 2/2012
- Luy, J.-P. (19..) Die Tötungsfrage in der Tierschutzethik. Dissertation. http://www.diss.fu-berlin.de/diss/receive/FUDISS_thesis_000000000081, (21.02.2013)
- Kleingeld, D. W. (2013): Tierschutzrechtliche Aspekte bei der Betäubung und Schlachtung von Fischen. Rundschau für Fleischhygiene und Lebensmittelüberwachung 1/2013
- Liessmann, K. P. (2004): Spährupp im Niemandsland. Kulturphilosophische Erkundungen. Paul Zsolnay Verlag, Wien
- Maier, E.M. (2006): Zwischen Verdinglichung und Personenwürde? Das Tier in der aktuellen rechtsethischen Diskussion. Journal für Rechtspolitik 14, 196-2007 (2006)
- Metzinger, T. (2009): Der EGO Tunnel. Eine neue Philosophie des Selbst: Von der Hirnforschung zur Bewusstseinsethik. Berlin Verlag. 7. Auflage.
- Meyers Großes Konversations-Lexikon (1909). Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens. 6., gänzlich neubearbeitete u. vermehrte Auflage. 20 Bde. Bibliographisches Institut, Leipzig u. Wien 1902-08. Ergänzungen u. Nachträge. Bd. 21. 1909.
- Meyers (2008): <http://lexikon.meyers.de/meyers/Jagd>; 17.01.2008
- Ortega y Gasset, J. (1953): Meditationen über die Jagd. Gustav Klipper Verlag Stuttgart 1953
- Patzig, G. (2008): Der wissenschaftliche Tierversuch unter ethischen Aspekten. In: Wolf, U. (Hrsg.): Texte zur Tierethik. Stuttgart, S. 250-268.
- Peisker, N., Preissel, A.-K., Henke, J. (2012): Kritische Aspekte bei der Tötung gravider Nutztiere. Tierärztl. Umschau 67, 214 – 218, 2012
- Prossinagg, H., Haubenberger, G. (2007): Kaiserliche Jagdreviere in den Donau-Auen. Österreichischer Jagd- und Fischereiverlag, Wien
- Regan, T. (2008): Wie man Rechte für Tiere begründet. In: Wolf, U. (Hrsg.): Texte zur Tierethik. Stuttgart, S. 33 - 39.
- Reichholf, J.H. (2009): Die Bedeutung der Tiere in der kulturellen Evolution des Menschen. In: Otterstedt, C.; M. Rosenberger (Hrsg.): Gefährten, Konkurrenten, Verwandte. Die Mensch-Tier-Beziehung im wissenschaftlichen Diskurs, Göttingen, Vonderhoeck & Ruprecht, S. 11–25.

- Sapontzis, S. F. (2008): Die Anwendung des Begriffs der Rechte auf Tiere. In: Wolf, U. (Hrsg.): Texte zur Tierethik. Stuttgart, S. 73-77.
- Schmidt-Salomon, M. (2006): Manifest des evolutionären Humanismus. Plädoyer für eine zeitgemäße Leitkultur. Stuttgart. - 20. UNEP (2010) :<http://www.unep.fr/scp/rpanel/>- 21.
- Schwab, A. (2012): Werte, Wandel, Weidgerechtigkeit. Salm Verlag, Wohlen/Bern. 2012
- Segner, H. (2012): Fish. Nociception and pain – A biological perspective. Beiträge zur Ethik und Biotechnologie, Band 9 (2012)
- Seltenhammer, E., Hackländer, K., Reimoser, F., Völk, F., Weiß, P., Winkelmayr, R. (2011): Zum ethischen Selbstverständnis der Jagd. Österreichs Weidwerk, 4/2011, 8 – 12.
- Siep, L. (2004): Konkrete Ethik. Grundlagen der Natur- und Kulturrethik. Frankfurt am Main 2004.
- Singer, P. (2008): Rassismus und Speziesismus. In: Wolf, U. (Hrsg.): Texte zur Tierethik. Stuttgart, S. 25 - 32.
- Sommer, V. (2012), Interview von Jörg auf dem Kampe und Rainer Harf. GEOkompakt, 138-145, Ausgabe vom 16. Nov. 2012
- Wiedenmann, R.E. (2006): Die Tiere der Gesellschaft. Konstanz.
- Wild, M. (2012): Fische. Kognition, Bewusstsein und Schmerz – Eine philosophische Perspektive. Beiträge zur Ethik und Biotechnologie, Band 10 (2012)
- Winkelmayr, R., Paulsen, P., Binder R. (2011). Ethische und ökologische Aspekte der Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft. Fleischwirtschaft, 91. Jahrgang, 6/2011 (1. Teil, Seite 102 -104) und Fleischwirtschaft, 91. Jahrgang, 7/2011 (2. Teil, Seite 98 – 102). Deutscher Fachverlag GmbH 60326 Frankfurt am Main
- Winkelmayr, R. (2012). Ferretarier: neuer Trend am Feinschmeckerhorizont. Österreichs Weidwerk, 5/2012.
- Winkelmayr, R. and K. Hackländer, 2008. Der Begriff „Jagd“ – eine Differenzierung. Österreichs Weidwerk, 9, 10, 11/2008.
- Winkelmayr, R., D. Malleczek, P. Paulsen, and M. Vodnansky, 2005. Radiological examination of the thoracal cavity of roe deer to identify the optimum aiming point with respect to animal welfare and meat hygiene. Wiener Tierärztliche Monatsschrift, Mai 2005.
- Wolf, J-C. (2005): Tierethik. Neue Perspektiven für Menschen und Tiere. Erlangen.
- Wolf, U. (2008): Die Mensch-Tier-Beziehung und ihre Ethik. Texte zur Tierethik. Stuttgart, S. 170 – 192
- Würbel, H. (2010): Kognition und Emotion bei Tieren. Tierschutz: Anspruch – Verantwortung – Realität. Tagungsbericht der Plattform Österreichische TierärztInnen für Tierschutz, Wien.
- Zeiler, H., 1996. Jagd und Nachhaltigkeit. Monographien Band 73. Umweltbundesamt, Wien und Jagd.

118. Bundesgesetz, mit dem ein Tierschutzgesetz erlassen sowie das Bundes-Verfassungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden (2004) i.d.g.F.

TVT; Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. Ethische Aspekte des Tötens von Tieren
Merkblatt Nr. 101

1. Def. VO-EG 853/2004: "frei lebendes Wild" - frei lebende Huf- und Hasentiere sowie andere Landsäugetiere, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden und nach dem geltenden Recht des betreffenden Mitgliedstaats als Wild gelten und in einem geschlossenen Gehege unter ähnlichen Bedingungen leben wie frei lebendes Wild.
2. "Farmwild" Zuchtlaufvögel und andere als die in Nummer 1.2 genannten Landsäugetiere aus Zuchtbetrieben (1.2. "Huftiere" Haustiere der Gattungen Rind (einschließlich Bubalus und Bison), Schwein, Schaf und Ziege sowie als Haustiere gehaltene Einhufer)

Anschrift des Verfassers:

wHR Prof. Dr. Rudolf Winkelmayr, Dipl. ECVPH
2471 Pachfurth, Dorfstraße 19
tierarzt@winkelmayr.at